

**Gebührensatzung des Marktes Schnaittach
zur Satzung für das Freibad
vom 12. Mai 2017
zuletzt geändert durch Gebührensatzung vom 26. Februar 2026**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Schnaittach folgende Gebührensatzung für das Freibad des Marktes Schnaittach:

**§ 1
Gebührenerhebung**

- (1) Für die Benutzung des gemeindlichen Freibades werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. In diesen Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.
- (2) Badegäste, die ohne gültige Eintrittskarte im Bad angetroffen werden, haben neben der jeweiligen Eintrittsgebühr eine Nachgebühr in Höhe von 10,00 € zu entrichten.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Die Gebührenschuld entsteht für alle Personen mit dem Betreten des Freibades oder der Inanspruchnahme der Freibadeinrichtungen.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit, Gebührenentrichtung**

- (1) Die Eintrittsgebühren sind bei Erwerb der Tickets zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit ihrer Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

**§ 4
Geltungsdauer und Ausweispflicht**

- (1) Einzelkarten berechtigen für einen einmaligen Zutritt.
- (2) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für nicht benutzte Eintritts- oder Saisonkarten werden die Gebühren nicht erstattet. Wird der Badebetrieb aus besonderen Gründen vorübergehend oder vor Saisonende geschlossen oder eingeschränkt, kann keine Gebührenentschädigung beansprucht werden.
- (3) Dauerkarten gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Dauerkarten sind nicht übertragbar. Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (4) Bei Gebührenerhöhungen während des jeweiligen Geltungszeitraums bleiben die Dauerkarten bis zum Ende des jeweiligen Geltungszeitraumes gültig.

- (5) Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen.
- (6) Abhanden gekommene Saisondauerkarten können nach einer Verlustanzeige gegen eine Gebühr von 10,00 € ersetzt werden.

§ 5 Gebühren

- (1) An Gebühren werden erhoben:

a) Einzelkarte für Erwachsene	5,00 €
b) Einzelkarte für Kinder und Jugendliche (von 4 – 18 Jahren)	2,00 €
c) Saisondauerkarte für Erwachsene	80,00 €
d) Saisondauerkarte für Kinder und Jugendliche	40,00 €
e) Saisondauerkarte für eine Familie bzw. Lebensgemeinschaft, 2 Erwachsene und Kinder bis 18 Jahre („Partnerkarte“)	150,00 €
- (2) Für die Benutzung von Einzelkabinen wird je Badesaison ein Zuschlag in Höhe von 120,00 € erhoben. Einzelkabinenkarten sind nur in der Marktkasse im Rathaus erhältlich.
- (3) Die Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) ¹Die Karten nach Buchstabe e) werden für zwei Erwachsene mit einem oder mehreren Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ausgegeben. Voraussetzung ist dieselbe Meldeadresse aller Personen. ²Auf Antrag besteht die Möglichkeit, ein oder zwei Erwachsene derselben Meldeadresse nach Punkt 1 durch die entsprechende Anzahl Erwachsener mit abweichender Meldeadresse zu ersetzen, sofern ein Nachweis der geradlinigen Verwandtschaft zu den Kindern nach Punkt 1 (Eltern, Großeltern) erbracht wird.
- (5) Bei missbräuchlicher Verwendung der Dauerkarte wird diese sofort gesperrt.
- (6) Saisondauerkarten werden nur „online“ über die Ticket-Plattform „Bäder-Suite“ (<https://fb-schnaittach.baeder-suite.de/>) verkauft.

§ 6 Gebührenermäßigungen und –befreiungen

- (1) Jeden Tag gelten ab 17:00 Uhr abweichend von § 5 Abs. 1 Buchstabe a) und b) folgende Gebühren:

a) Einzelkarte für Erwachsene	3,50 €
b) Einzelkarte für Kinder und Jugendliche	1,50 €
- (2) Kinder unter 4 Jahren sind in Begleitung Erwachsener gebührenfrei.
- (3) Für Schüler über 18 Jahren gelten, wenn sie einen entsprechenden Nachweis erbringen, die Gebühren nach § 5 Abs. 1 Buchstabe d) für Kinder und Jugendliche.

1. Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 12. Mai 2017. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

- (4) Träger der Ehrenamtskarte, Personen mit Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX erhalten eine Ermäßigung von 20 % gegenüber dem Normalpreis für die Gebühren nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c) bis e), wenn Sie einen entsprechenden Nachweis erbringen.
- (5) Mitglieder eines Kneipp-Vereins sowie Rentner erhalten eine Ermäßigung von 10 % gegenüber dem Normalpreis für die Gebühren nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c) bis e), wenn Sie einen entsprechenden Nachweis erbringen.
- (6) Eine Kombination mehrerer Rabatte ist ausgeschlossen.
- (7) Begleitpersonen von Personen mit Behinderung nach § 6 Abs. 4 (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis eingetragen) sind gebührenfrei.
- (8) Schulklassen aus dem Gebiet des Marktes Schnaittach können unter Führung und Aufsicht einer Lehrkraft das Bad und die Wechselkabinen Montag bis Freitag bis 12.30 Uhr gebührenfrei benutzen.

§ 7 Sonstige Gebühren

Erhoben werden:

Pfandgebühr für den Schlüssel der Einzeldauerkabine 20,00 €.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. ^(Fn.1) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Marktes Schnaittach zur Satzung für das Freibad vom 04. Februar 2016 außer Kraft.

1. Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 12. Mai 2017. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.